

Siegfried Mitterhauser
BILANZBUCHHALTER

Mobil: +43 (0) 676 - 97 78 736
siegfried.mitterhauser@steuerkonzept.at

Mag. Christian Ettl
STEUERBERATER

Mobil: +43 (0) 650 - 234 44 34
christian.ettl@steuerkonzept.at

Ihr Berater informiert ...



Aus dem Ministerium:
BMF-Info zur
ZM-Erstellung
Seite 2



Frage der ertragsteuerlichen
Abzugsfähigkeit:
Geschäftsfreundebewirtung
Seite 3

REFORM DER FINANZAMTSZUSTÄNDIGKEITEN

Das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz 2010

Am 1. Juli tritt das AVOG 2010 in Kraft. Mit diesem neuen Gesetz werden die Zuständigkeiten der Finanzämter neu verteilt. Dadurch kommt es – vor allem in Ostösterreich – zu zahlreichen „Aktenabtretungen“.

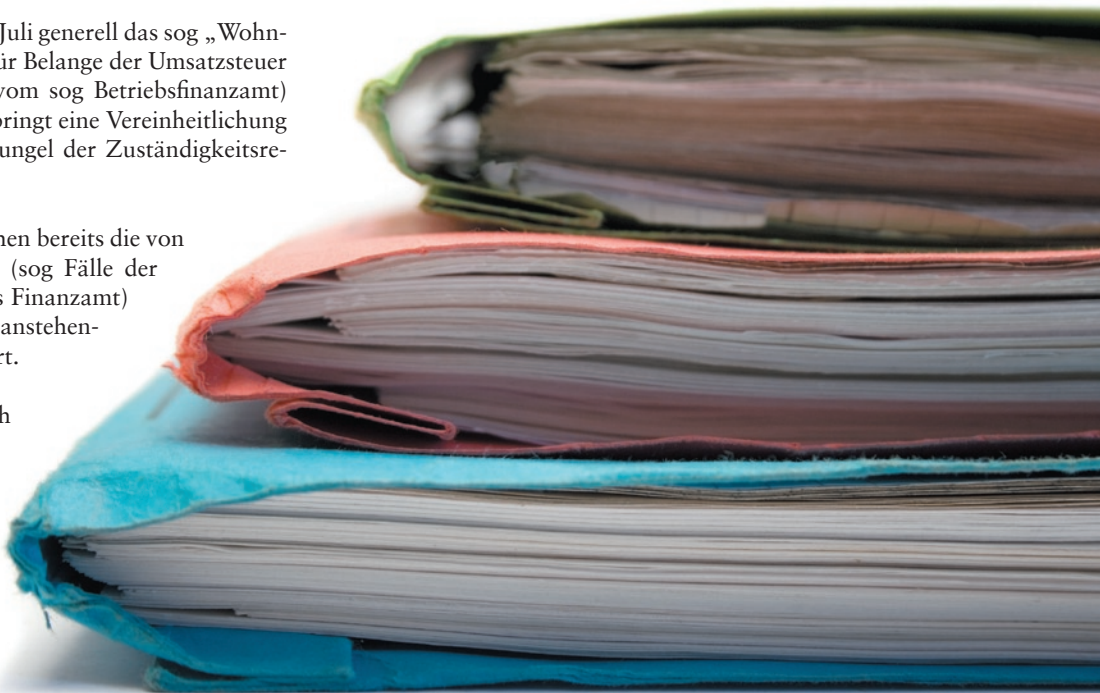
Für natürliche Personen ist ab 1. Juli generell das sog. „Wohnsitzfinanzamt“ zuständig, auch für Belange der Umsatzsteuer (diese Agenden wurden bisher vom sog Betriebsfinanzamt) wahrgenommen. Diese Reform bringt eine Vereinheitlichung und Vereinfachung in den Dschungel der Zuständigkeitsregelungen.

Der Fiskus hat vor wenigen Wochen bereits die von den Veränderungen Betroffenen (sog Fälle der „Aktenabtretung“ in ein anderes Finanzamt) mit einem eigenen Brief von den anstehenden Änderungen vorab informiert.

In diesem Schreiben wurde auch auf eine Neuerung aufmerksam gemacht: Der Steuerpflichtige kann beantragen, dass ein anderes (als das neu zuständige) Finanzamt in Zukunft zuständig sein soll. Wenn ein wichtiger Grund vorliegt, dann kann mit einem entsprechenden Antrag der Vorzug für ein anderes Finanzamt zum Ausdruck gebracht werden.

Dem Vernehmen nach soll das Vorliegen eines solchen gewichtigen Grundes eher großzügig vom Fiskus gesehen werden. Als Begründung könnte daher die größere Entfernung zum neu zuständigen Finanzamt vorgebracht werden.

Wenn auch Sie aus einem wichtigen Grund die Finanzamtszuständigkeit verändern wollen, dann teilen Sie uns diesen bitte mit. ■



Inhalt dieser Ausgabe:

Das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz 2010	Seite 1
BMF-Info zur ZM-Erstellung	Seite 2
Geschäftsfreundebewirtung	Seite 3
Reform des Insolvenzrechts	Seite 4

Alle Fragen zu den Themen dieser Ausgabe beantwortet unsere Kanzlei sehr gerne.

BMF-Info zur ZM-Erstellung

Im Zusammenhang mit dem zeitlichen Bezug der Zusammenfassenden Meldung (kurz: ZM) bei sonstigen Leistungen, die von so genannten „Istversteuerern“ wie Anwälten, Ziviltechnikern oder anderen freiberuflich Tätigen im Gemeinschaftsgebiet erbracht werden, kommt es vermehrt zu umsatzsteuerrechtlichen Fragen. Im Folgenden wird klargestellt, dass die Angaben in der ZM für jenen Meldezeitraum zu machen sind, in dem die steuerpflichtige sonstige Leistung ausgeführt wird – unabhängig vom Zeitpunkt der Rechnungsausstellung oder der Vereinnahmung des Entgeltes. Die Regelungen zur Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten kommen hier nicht zur Anwendung.

Rechtslage seit 1. Januar 2010:

Wird eine im übrigen Gemeinschaftsgebiet steuerbare und steuerpflichtige sonstige Leistung (Dienstleistung) an einen Unternehmer erbracht, muss der Umsatz seit 1. 1. 2010 in der ZM erfasst werden. Anwälte, Architekten und andere Freiberufler, die grenzüberschreitende Dienstleistungen an Unternehmer im übrigen Gemeinschaftsgebiet erbringen, müssen seit Jahresbeginn eine ZM über bestimmte erbrachte Leistungen abgeben.

„Istversteuerer“ (und das sind grundsätzlich alle Einnahmen-Ausgaben-Rechner!) beurteilen die Umsatzsteuerpflicht nach Maßgabe des Zuflusses des Honorars. Fraglich war, ob die Meldung zum Zeitpunkt der Leistung erfolgen muss oder erst, wenn das Honorar vereinnahmt wird.

Rechtliche Beurteilung des BMF

Für die grenzüberschreitenden sonstigen Leistungen bestimmt sich der Leistungsort nach der Generalklausel im B2B-Bereich. Die sonstige Leistung ist daher dort steuerbar, wo der Empfänger sein Unternehmen betreibt (Empfängerortprinzip). Erbringt ein österreichischer Unternehmer eine derartige sonstige Leistung an einen Unternehmer aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet, ist diese in Österreich nicht steuerbar. Es kommt zwingend zum Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger in dem jeweiligen Mitgliedsstaat (Reverse-Charge).

Diese sonstige Leistung ist seit 1. Jänner 2010 in der ZM zu erfassen. Die geforderten Angaben in der ZM sind laut Ministerium – unabhängig vom Zeitpunkt der Rechnungsausstellung – für jenen Meldezeitraum (das ist grundsätzlich ein Kalendermonat) zu machen, in dem diese steuerpflichtige sonstige Leistung ausgeführt wird! Die-

ser Zeitpunkt verschiebt sich **nicht** um ein Monat, wenn die Rechnungsausstellung erst nach Ablauf des Kalendermonates erfolgt, in dem die sonstige Leistung ausgeführt wurde. Der Zeitpunkt der Vereinnahmung des Entgeltes hat keinen Einfluss auf den Meldezeitraum der Zusammenfassenden Meldung.

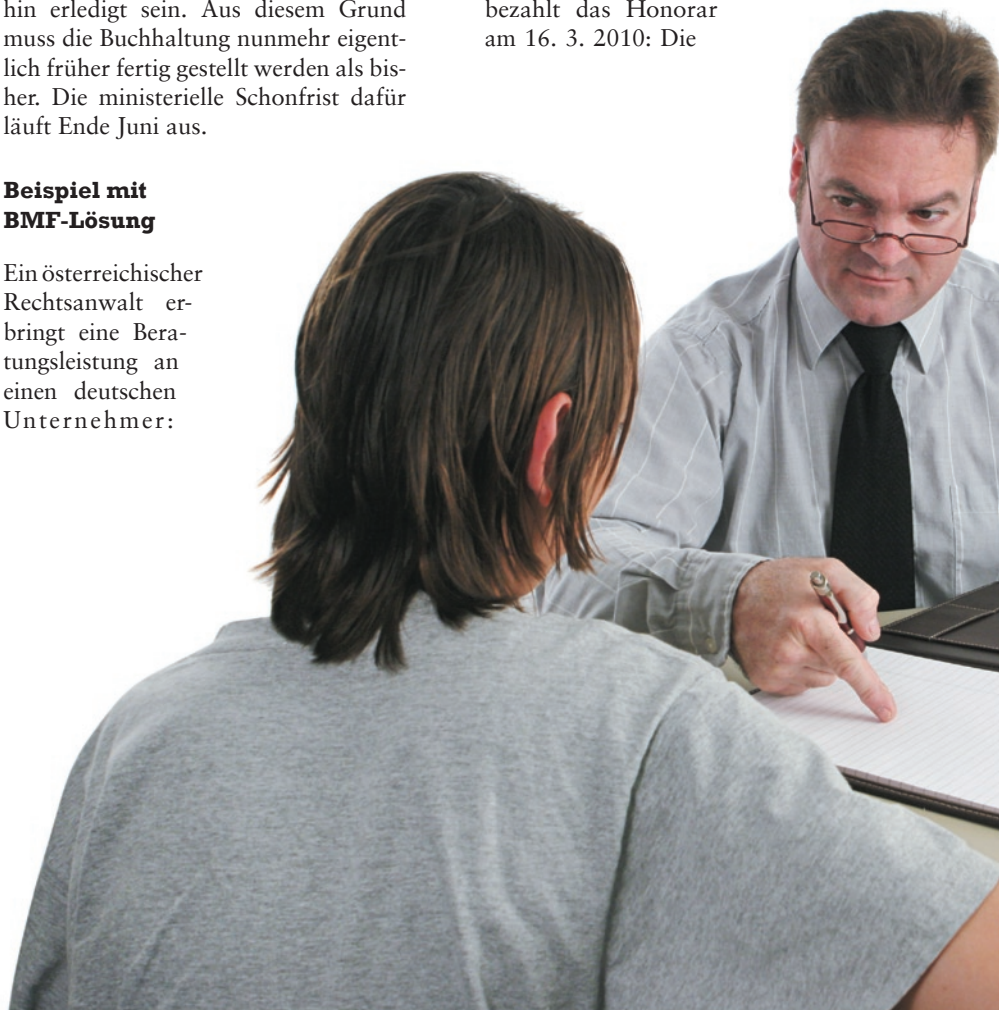
Beachten Sie: Die ZM muss spätestens ein Monat nach dem Leistungszeitraum beim Finanzamt eingereicht werden, die Frist dafür wurde leider um 15 Tage verkürzt! Aber um zu wissen, ob bei einem Klienten eine ZM abzugeben ist, muss die Buchhaltung bis dorthin erledigt sein. Aus diesem Grund muss die Buchhaltung nunmehr eigentlich früher fertig gestellt werden als bisher. Die ministerielle Schonfrist dafür läuft Ende Juni aus.

Beispiel mit BMF-Lösung

Ein österreichischer Rechtsanwalt erbringt eine Beratungsleistung an einen deutschen Unternehmer:

Am 8. 2. 2010 wird die Beratungsleistung an den deutschen Unternehmer tatsächlich ausgeführt und abgeschlossen:

- Die sonstige Leistung ist in der ZM für Februar 2010 zu erfassen.
- Der österreichische Rechtsanwalt stellt dem deutschen Unternehmer am 2. 3. 2010 das Honorar in Rechnung: Die Rechnungsausstellung hat keine Auswirkung auf die ZM für März 2010 und ist nicht zu erfassen.
- Der deutsche Unternehmer bezahlt das Honorar am 16. 3. 2010: Die



Vereinnahmung des Honorars hat keine Auswirkung auf die ZM für März 2010 und ist nicht zu erfassen.

Achtung!!! Wichtig!!!

Die oben dargelegte Meinung des Ministeriums ist völlig praxisfremd, ein diesbezüglicher Protest unserer Kammer der Wirtschaftstreuhänder wurde vom Ministerium leider nicht erhört.

Wenn Sie also ein sog „Iststeuerer“ sind (und das liegt grundsätzlich bei allen Einnahmen-Ausgaben-Rechnern und bei freiwilliger Bilanzierung vor), dann kann unsere Kanzlei nur mit einem unverhältnismäßig hohen Arbeitsaufwand die Buchhaltung entsprechend der Ansicht des BMF hinsichtlich der ZM-Meldungen führen! Auch in zeitlicher Hinsicht müssten Sie uns dann Ihre Unterlagen um einige Wochen früher als bisher zur Verfügung stellen! Nur, wenn Sie sich mit uns bis Ende Juni in Verbindung setzen, können wir Ihre Buchhaltung nach den neuen BMF-Richtlinien erstellen, ansonsten können wir keine Gewähr für Beanstandungen bei einer künftigen Finanzamtsprüfung für verspätete ZM-Meldungen geben.

Sollten wir nichts von Ihnen hören, dann müssen wir davon ausgehen, dass wir Ihre Buchführung und ZM-Meldungen nach den bisherigen Gepflogenheiten weiterhin führen sollen.

FRAGE DER ERTRAGSTEUERLICHEN ABZUGSFÄHIGKEIT

Geschäftsfreundebewirtung

Aufwendungen oder Ausgaben anlässlich der Bewirtung von Geschäftsfreunden sind grundsätzlich nicht abzugsfähige Repräsentationsaufwendungen. Hinsichtlich der Abzugsfähigkeit von Bewirtungsspesen sind folgende Fälle zu unterscheiden:

1. Die Bewirtungsaufwendungen sind vom Abzugsverbot nicht betroffen und daher zur Gänze gewinnmindernd (wird in dieser Ausgabe erläutert).
2. Die Bewirtungsaufwendungen sind zur Hälfte abzugsfähig (siehe nächste Ausgabe).
3. Die Bewirtungsaufwendungen sind überhaupt nicht gewinnmindernd (siehe nächste Ausgabe).

Dieses Thema wird bei jeder Betriebsprüfung strapaziert. Aus diesem Grunde stellen wir Ihnen dieses umfassende Thema in mehreren Teilen vor und zeigen die Ansicht der Finanzverwaltung auf.

Allgemeines

Die Bewirtungsspesen beziehen sich auf

- Geschäftsessen sowohl im Betrieb als auch außerhalb (Restaurants usw),
- Übernahme der Hotelkosten des Gastes,
- Kosten der Beherbergung des Gastes im (Gäste-)Haus (Wohnung, Wochenendhaus, Ferienhaus, Ferienwohnung) des Gastgebers bzw im dafür vom Gastgeber angemieteten Haus (Wohnung, Ferienhaus und ähnliches).

Zu Beherbergungskosten zählen generell Verpflegungs- und Unterbringungskosten sowie entsprechende Zusatzangebote wie Sauna, Solarium usw.

Geschäftsfreunde sind Personen, mit denen eine geschäftliche Verbindung besteht oder angestrebt wird. Als Geschäftsfreunde gelten auch Arbeitnehmer eines Geschäftsfreundes, nicht jedoch Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen selbst (daher sind zB Verpflegungen im Rahmen von Mitarbeiterbesprechungen keine Geschäftsessen).

1. Vom Abzugsverbot nicht betroffene Aufwendungen (vermindern also zu 100% den Gewinn)

a) Bewirtung ist Leistungsinhalt

Zur Gänze abzugsfähig sind Bewirtungskosten, die unmittelbar Bestandteil der

Leistung sind oder in unmittelbarem Zusammenhang mit der Leistung stehen.

Beispiele:

- Verpflegungskosten anlässlich einer Schulung, wenn die Verpflegungskosten im Schulungspreis enthalten sind.
- Bewirtung durch ein Unternehmen, dessen Unternehmenszweck die Präsentation anderer Unternehmen ist (ein Werbebüro stellt Reisebürovertretern eine Fremdenverkehrsregion, deren Freizeitbetriebe und Gastronomie vor und bietet dabei Produkte der Region zum Verkosten an).

Zur Gänze abzugsfähig sind ferner Bewirtungskosten in Fällen, in denen die Repräsentation (Einladung und Bewirtung) zu den beruflichen Aufgaben eines Steuerpflichtigen gehört und die bewirteten Personen nicht „Geschäftsfreunde“ des Steuerpflichtigen sind. In diesem Fall liegt keine bloße Repräsentationsausgabe vor, die gewinnmindernde Wirkung ist gegeben.

b) Bewirtung hat Entgeltcharakter

Zur Gänze abzugsfähig sind Bewirtungskosten, die (überwiegend) Entgeltcharakter haben. Dies trifft insbesondere auf Incentive-Reisen zu. Der Wert des zugewendeten Incentives ist

beim Empfänger steuerlich als Betriebs-einnahme zu erfassen.

Beispiel 1:

Freiberuflich tätige Geschäftsvermittler werden für erfolgreiches Tätigwerden durch die Finanzierung einer Reise belohnt (Incentive-Reise). Ein derartiger Aufwand ist von der Nichtabzugsfähigkeit auch dann nicht erfasst, wenn er ganz oder zum Teil unter das Tatbestandsmerkmal „Bewirtung“ eingeordnet werden könnte.

Beispiel 2:

Ein Journalist bewirtet einen Informanten als Gegenleistung für den Erhalt der Informationen (keine Abzugsfähigkeit besteht jedoch nach VwGH, wenn der Gegenleistungscharakter nicht vorliegt). Dass die Bewirtung der Informanten der beruflichen (betrieblichen) Tätigkeit des Journalisten förderlich sein mag, reicht jedoch (noch) nicht aus, um die Abzugsfähigkeit von Bewirtungsaufwendungen zu begründen.

Beispiel 3:

Ein Kriminalbeamter (Suchtgiftfahnder) tätigt Ausgaben für Vertrauensleute. Da es sich dem Charakter nach um berufliche Ausgaben handelt (keine Repräsentationsausgaben oder Geschäftsfreundebewirtung), sind diese Ausgaben (nicht hingegen die Ausgaben für die eigene Konsumation) abzugsfähige Werbungskosten.

c) Bewirtung ohne Repräsentationskomponente

Zur Gänze abzugsfähig sind Bewirtungskosten, die (nahezu) keine Repräsentationskomponente aufweisen.

Beispiele:

- Kostproben bei „Kundschaftstrinken“ (zB Lokalrunden eines Brauereivertreters).
- Bewirtung in Zusammenhang mit Betriebsbesichtigung, wobei fast ausschließlich betriebliche Gründe oder Werbung für den Betrieb ausschlaggebend sind (man will zB aus der Besuchergruppe künftige Arbeitnehmer werben. Der Betrieb will vor der Besuchergruppe mit seinen Produkten, seinem Know-how werben und durch die Bewirtung eine angenehme Atmosphäre schaffen).
- Bewirtung anlässlich der Schulung von Arbeitnehmern eines in- oder ausländischen Geschäftsfreunds.

Reform des Insolvenzrechts

Eine Reform des Insolvenzverfahrens wurde im Frühjahr beschlossen und wird zur Jahresmitte in Kraft treten. Lesen Sie hier einen groben Überblick über die Neuerungen.

Das Ziel der Reform liegt in der besseren Sanierungsmöglichkeit und in der Zurückdrängung der Konkursabweisungen mangels Masse.

Im neuen Insolvenzverfahren gibt es keine Trennung mehr zwischen Ausgleich und Konkurs: Wenn zeitgerecht ein sog Sanierungsplan vorgelegt wird, kommt es zur Einleitung eines Sanierungsverfahrens (dieses ersetzt also das bisherige Ausgleichsverfahren) – ansonsten wird ein Konkursverfahren eingeleitet.

Beim neuen Sanierungsverfahren müssen binnen zwei Jahren mindestens 20% Quote bezahlt werden, wenn eine Quote von mindestens 30% geboten wird, ist die Eigenverwaltung unter der Aufsicht des Sanierungsverwalters möglich.

Ein Sanierungsplan wird künftig bereits dann von den Gläubigern angenommen, wenn die einfache Kapitalmehrheit (bisher war eine Dreiviertelmehrheit notwendig) und die einfache Kopfmehrheit zustande kommt. Über den vorgelegten Sanierungsplan muss innerhalb von 90 Tagen entschieden werden.

Neu ist auch im Gesetz die ausdrückliche Regelung, dass die Eröffnung des Insolvenzverfahrens kein Auflösungsgrund für bestehende Verträge ist.

- Bewirtung anlässlich von Fortbildungsveranstaltungen, die für Geschäftsfreunde, mit denen laufende Geschäftsbeziehungen bestehen, gegeben werden (wie Produktvorstellung, Schulung usw für selbständige Handelsvertreter, Kaufleute usw, die die Erzeugnisse des Betriebes vertreten).
- Die Bewirtung selbst ist Werbung wie bei Produkt- und Warenverkostung, Kostproben, um für die im Unternehmen erzeugten oder/und vertriebenen Produkte zu werben (zB Anbieten von Kostproben der Backwaren eines Bäckereibetriebes), anlässlich von Betriebseröffnungen, Betriebsbesichtigungen, Betriebsjubiläen, Messen, Jahrmärkten, Vereinsfesten und ähnlichen geselligen Ereignissen sowie auf Verkaufsplätzen, wo diese Produkte angeboten werden (Supermärkte, Einzelhandel usw). Dabei können auch sonstige Aufmerksamkeiten geringen Umfangs gereicht werden (zB Mineralwasser, Kaffee, Tee, Säfte) sowie Getränke und Speisen, die als unmittelbare Ergänzung zur Produktwerbung angesehen werden können (zB Wein und Nüsse bei der Präsentation von Käsesorten).
- Einladung auf ein einfaches Essen auf Verkaufsveranstaltungen aus Anlass der Produktpräsentation.
- Bewirtung im Rahmen von Events, wenn derartiges Event-Marketing im Rahmen eines professionellen Marketingkonzeptes eingesetzt wird.

Ein derartiges „Event-Marketing“-Konzept liegt vor, wenn es als Marketingstrategie die Veranstaltung entsprechend gestalteter Events (oder die Teilnahme an und die Abhaltung von Groß-Events) mit der Zielsetzung vorsieht, die angesprochenen Marktteilnehmerinteressen auf das Unternehmen zu lenken. Liegt ein solches Werbekonzept vor und entspricht die durchgeführte Maßnahme diesem Konzept, sind Bewirtungskosten, die im Rahmen eines durchgeführten „Events“ anfallen, zur Gänze als Betriebsausgaben abzugsfähig.

Beim Bewirteten sind derartige Zuwendungen grundsätzlich keine Betriebs-einnahmen. Eine Kürzung seiner Reisediäten erfolgt erst, wenn die Bewirtung in einer kompletten Mahlzeit besteht. Bloße Aufmerksamkeiten wie Brötchen, Kaffee, Gebäck, Getränke usw führen nicht zur Reisediätenkürzung. ■

Fortsetzung in der nächsten Ausgabe